

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden.
Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten sowie die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen denen der Musikschulen bzw. der allgemeinbildenden Schulen. In den Ferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt, ohne dass dies Einfluß auf das vereinbarte Honorar hat. Es gelten die Schulferien des Landes NRW.

3. Honorar

Das Honorar wird als Jahreshonorar berechnet und in 12 gleichen Teilen monatlich gezahlt. Es umfaßt mindestens 36 Unterrichtsstunden.

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist in angemessenem Rahmen zulässig.

Sie muss mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich angekündigt werden.

Der Schüler hat in diesem Falle ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Wochen.

4. Fahrpauschale

Findet der Unterricht außerhalb der Wohnung der Lehrkraft statt, werden eine Fahrtkostenerstattung für private oder öffentliche Verkehrsmittel, sowie eine angemessene Entschädigung für den Zeitaufwand als monatliche „Fahrpauschale“ berechnet.

5. Unterrichtsausfall / Krankheit

Terminabsprachen sind grundsätzlich mit der Lehrkraft persönlich zu regeln.

Eine Absage der Unterrichtsstunde durch den Schüler soll möglichst 48 Stunden vor dem Termin bei der Lehrkraft erfolgen. Seitens des Schülers verursachte Ausfallstunden werden nicht nachgegeben oder erstattet.

Der Schüler verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er so krank ist, dass für die Lehrkraft eine Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt.

Bei längerer Erkrankung des Schülers oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von 6 Wochen.

Kann die Lehrkraft aus anderen Gründen den Unterricht nicht erteilen, wird er vor- bzw. nachgegeben.

Falls das nicht möglich sein sollte, wird/werden die Stunde/n finanziell erstattet.

6. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Für Hin- und Heimweg sowie Wartezeiten vor und nach dem Unterricht ist der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter selbst verantwortlich.

Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Teilnahme am Unterricht ergeben, haftet der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

7. Kündigung

Das Unterrichtsverhältnis kann beiderseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende des Schuljahres (31.01. / 30.04. / 31.07. / 31.10.) aufgehoben werden.

Für die Wirksamkeit der Kündigung ist die Schriftform erforderlich.

Während der Probezeit haben beide Seiten ein sofortiges Kündigungsrecht.

8. Besondere Vereinbarungen
